

**Kurztitel**

Ozonmesskonzeptverordnung

**Kundmachungsorgan**

BGBl. II Nr. 99/2004

**Typ**

V

**§/Artikel/Anlage**

§ 22

**Inkrafttretensdatum**

28.02.2004

**Außerkrafttretensdatum**

12.04.2012

**Abkürzung**

Ozon-MKV

**Index**

83 Natur-, Umwelt- und Klimaschutz

**Text****Jahresbericht**

§ 22. (1) Der Jahresbericht über die Belastung der Luft mit bodennahem Ozon gemäß § 4 Abs. 3 und 4 des Ozongesetzes hat Information über die Ozonbelastung des vergangenen Kalenderjahres zu enthalten. Dabei sind alle gemäß §§ 2, 3 und 5 betriebenen Ozonmessstellen zu berücksichtigen, wobei der Landeshauptmann jeweils die in seinem Bundesland gelegenen Messstellen heranzuziehen hat. Liegen für die Messstellen gemäß § 1 endkontrollierte Daten vor, so sind auch diese in den Bericht aufzunehmen. Der Bericht ist allen Interessierten, wie auch Behörden, Ämtern, Medien, Umweltschutzorganisationen bereitzustellen.

(2) Der Jahresbericht gemäß Abs. 1 hat jedenfalls

1. den Namen jeder Ozonmessstelle, Charakterisierung und Zuordnung zum entsprechenden Ozon-Überwachungsgebiet und die an der Messstelle verzeichneten maximalen Einstundenmittelwerte und Achtstundenmittelwerte;
2. Überschreitungen der Informations- und Alarmschwelle gemäß Anlage 1 des Ozongesetzes einschließlich der Messstellen, der Tage mit Überschreitung und der Höhe der Überschreitungen;
3. Überschreitungen
  - a) der langfristigen Ziele gemäß Anlage 3 des Ozongesetzes und
  - b) der Zielwerte gemäß Anlage 2 für den jeweiligen vorangegangenen Mittelungszeitraum einschließlich der Messstellen und der Höhe der Überschreitungen;

4. einen Vergleich der Überschreitungen gemäß Z 2 und 3 mit jenen der vorangegangenen Kalenderjahre zu beinhalten.

(3) Das Umweltbundesamt hat außerdem die weiteren in der Tabelle im Anhang III Abschnitt I der Richtlinie 2002/3/EG genannten Informationen anzugeben. Das Umweltbundesamt kann die Gründe von Überschreitungen der langfristigen Ziele gemäß Anlage 3 und der Zielwerte gemäß Anlage 2 des Ozongesetzes gegebenenfalls räumlich und zeitlich ausreichend differenziert darstellen; es hat aber jedenfalls eine zusammenfassende Bewertung für jedes Ozon-Überwachungsgebiet anzugeben.

**Schlagworte**

Informationsschwelle

**Zuletzt aktualisiert am**

16.04.2021

**Gesetzesnummer**

20003228

**Dokumentnummer**

NOR40050178